Es steht jedem der Herren frei, über die einzelnen Paragraphen der Reihenfolge der Vorlage gemäß das Wort zu ergreifen und dann weiter darüber zu debattiren. — Es ergreift Niemand das Wort. Ich frage daher nach Vorschlag der Deputation:

„Beschließt die Kammer, dem von der Ersten Kammer in der Sache gefaßten Beschluß beizutreten, welcher dahin geht:

„die in dem königl. Decret Nr. 7 geforderte Erklärung sei dahin abzugeben, daß zur Zeit zu Anträgen bezüglich der mitgetheilten Immatriculations- und Disciplinarordnung für die Universität Leipzig kein Anlaß gefunden werde"?"

Einstimmig: Ja.

Der Herr Staatsminister ist wohl einverstanden, daß die namentliche Abstimmung unterbleiben kann?

(Herr Staatsminister Dr. von Gerber erklärt sich einverstanden.)

Wir gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über: „Schlußberathung über den Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition von Jacob Hantusch um „nachträgliche Gewährung der gesetzlichen Pension für die im Kriege 1866 verletzten Krieger (Invaliden), sowie die hinterlassenen Wittwen und Waisen der nachweislich infolge dieses Krieges später Verstorbenen"."

(Bericht d. Beschwerde- ꝛc. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. K. 1. Bd. Nr. 89.)

Referent Herr Abg. Käuffer.

Referent Käuffer: Meine Herren! Erst jetzt kommt ein Invalid vom Jahre 1866, um sich darauf zu besinnen, daß er Pensionsansprüche haben könnte, und um diese Pensionsansprüche nicht beim Kriegsministerium geltend zu machen, wo sie gewiß eingehend geprüft und befriedigt worden wären, sondern um sich direct an die hohen Kammern zu wenden mit dem Gesuche um nachträgliche Bewilligung der ihm zustehenden Pension. Aber der Mann, ein gewisser Jacob Hantusch, welcher übrigens während seiner ganzen Militärdienstzeit sich dem Zeugniß des Hauptmanns und Compagniechefs gemäß als treuer und ehrliebender Soldat verhalten hat, begnügte sich nicht damit, seine Ansprüche vor die Kammern zu bringen, sondern er dehnt seine Petition aus auf die ganze, vielleicht nicht unbedeutende Anzahl der Invaliden oder Wittwen und Waisen von Solchen, die im Kriege von 1866 gefallen sind, welche bis jetzt durch irgend einen Grund versäumt haben, ihre Ansprüche geltend zu machen. Zur Beurtheilung des Falles selbst ist darauf zu verweisen, daß durch das Gesetz von 1874 die sämmtlichen im Krieg 1866 invalid gewordenen Krieger und die Wittwen und Waisen der 1866 im Kriege Gefallenen oder derjenigen im Kriege Erkrankten, welche binnen Jahresfrist nach dem Kriege gestorben sind, den betreffenden Invaliden oder Wittwen und Waisen vom Jahre 1870/71 durchaus gleichgestellt werden. Haben diese 1866er bis dahin Pensionen empfangen, welche aber niedriger gewesen sind, als die im Reichsgesetz für die 1870/71er Invaliden zunächst vorgesehenen, so wird nach dem sächsischen Gesetz von 1874 die Pension so erhöht, daß diese älteren Invaliden u. s. w. den neuen Invaliden, die auf Grund des Reichsgesetzes ihre Pensionen beziehen, völlig gleichgestellt werden. Es ist also in materieller Beziehung für diese Leute ein Grund nicht vorhanden, zu klagen. Die Petition sagt: ja, wir Leute sind zu arm, als daß wir uns Zeitungen halten könnten, und infolge dessen erfahren wir Nichts von den gesetzlichen Bestimmungen, die da zu unserem Gunsten erlassen worden sind. Aber hiergegen ist einzuhalten, daß in jeder Controlversammlung seiten der Herren Landwehrbezirkscommandanten die neu erlassenen Bestimmungen bekannt gegeben werden. Möglich, daß einer oder der andere der Invaliden darauf nicht gehört hat; indessen ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß ihm nicht wenigstens auf privatem Wege durch Militärvereinsgenossen und dergleichen irgendwie bekannt geworden sein sollte, daß er Ansprüche auf Pension erheben kann. Ist also nun der Anspruch auf Pension in dem Gesetz vollständig vorgesehen und hat der Betreffende nur deswegen, weil er sich so spät meldet, weil er sich später, als vier Jahre nach dem Friedensschluß erst meldet, den gesetzlichen Bestimmungen zufolge in eine andere Classe der Invalidität zu treten, so erledigt sich die ganze Petition durch die gesetzlichen Bestimmungen, welche wir über das Pensionswesen der Invaliden, der Wittwen und Waisen u. s. w. haben. Auch jetzt noch kann der Petent sich beim königl. Kriegsministerium melden und nach §§ 82 und 84 des Reichsinvalidengesetzes wird er oder werden die Wittwen und Waisen, für die er zugleich mit eintreten will, in ihren Ansprüchen, soweit dieselben begründet sind, befriedigt werden. Es möchte dies gesagt sein, zugleich um dem Unwesen und der Nachlässigkeit zu steuern, mit welcher diese Leute ihr eigenes Schicksal behandeln, und der freien Stirn gegenüber, mit welcher sie dann ohne Weiteres in Form von Anklagen gegen die königl. Behörden Petitionen an uns richten.

Die Deputation hat Ihnen daher empfehlen müssen, die Petition, insoweit sie nicht durch Gesetz erledigt ist, auf sich beruhen zu lassen. Ich bitte, daß die hohe Kammer sich diesem Votum anschließen möge.

Präsident Haberkorn: Die Debatte ist eröffnet. Der königl. Commissar Herr Geh. Kriegsrath Mann!

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden